

Höchstgericht sprach Schadenersatz zu

Schiffonds: Laut Anwalt brach letzter Verteidigungswall der Banken zusammen

Wien – In Sachen Schiffsfonds, bei denen viel österreichisches Anlegergeld versickerte, hat erstmals der OGH einem Geschädigten Schadenersatz zugesprochen. Ein Anwalt hatte einen Vermögensberater wegen mehrerer Beratungsfehler verklagt und recht bekommen. Das höchstgerichtliche Urteil könnte weitreichende Auswirkungen auf Verfahren gegen Banken haben, weil der Verjährungseinwand nicht mehr gilt.

Der Wiener Anwalt Max Leitner, der den Kläger vertreten hat, sieht mit dem Spruch des Obersten Gerichtshofs (OGH) „den letzten Verteidigungswall der Banken und Vermögensberater“ zusammenbrechen. In vielen Schiffsfondsverfahren gegen Banken oder Vermögensberater wendeten die Beklagten nämlich ein, die Schadenersatzansprüche seien bereits verjährt.

Sie „reden sich darauf aus“, dass die Kläger schon früher hät-

ten erkennen müssen, wie die Fonds konstruiert waren und dass sie hierbe Verluste einfahren oder gar das komplette eingesetzte Kapital verlieren können.

Das war aber nicht der Fall. „Fast alle mir bekannten Anleger wussten weder vom Ausschüttungsschwindel noch von den Kick-backs“, sagte Leitner. Das Problematische an geschlossenen Schiffsfonds- oder auch Hollandfonds deutscher Emissionshäuser, die vor der Krise von zahlreichen österreichischen Banken in großem Stil an Kleinanleger verkauft wurden: Bei den Ausschüttungen handelte es sich nicht um Gewinne, sondern um Rückgewährung des eigenen Kapitals.

Die Anleger wurden formell gesehen Kommanditisten einer KG. Das ausgeschüttete Geld kann daher von der Gesellschaft zurückgefordert werden, im Pleitefall vom Masseverwalter. Für Unmut sorgen auch die hohen Gebühren

und Provisionen der Schiffsfonds. Banken und Vertriebsgesellschaften zwackten sich so viel ab, dass am Ende nur rund drei Viertel des Anlegergeldes bei den Schiffen oder Büroimmobilien in den Niederlanden ankamen.

„Ausschüttungsschwindel“

Die Banken und Vermögensberater haben ihre Kunden, wie sich nun in Gerichtsverfahren herausstellt, vielfach weder über den „Ausschüttungsschwindel“ noch die versteckten Zusatzprovisionen aufgeklärt, die die Geldhäuser typischerweise zum Ausgabeaufschlag (Agio) kassiert haben.

Der OGH hat sich in seinem aktuellen Entscheid (3 Ob 112/15i) mit den Themen Mitverschulden und Verjährung befasst. Letztere ist Streitpunkt in vielen Anlegerverfahren: Wann genau hat der Geschädigte davon gewusst, dass sein Anlageprodukt risikoreicher als angenommen ist? (APA)